BURN, R. S. Building construction. London 1873-76.

Vos, N. DE. Cours de construction donné de 1864 à 1874 à la section du génie de l'école d'application de Belgique. Paris 1880.

Schmidt, O. Handbuch, enthaltend einen Abrifs des Hochbaues mit befonderer Berückfichtigung der Feuerungs-Anlagen. Leipzig. 1880.

GOTTGETREU, R. Lehrbuch der Hochbau-Constructionen. Berlin. Erscheint seit 1880.

LANGE, W. Katechismus der Baukonstruktionslehre. Leipzig 1881.

MICHEL, J. Theoretisch-praktisches Compendium des Hochbaues. Wien 1881.

Gugitz, G. Neue und neueste Wiener Bauconstructionen aus dem Gebiete der Maurer-, Steinmetz-, Zimmermanns-, Tifchler-, Schlosser-, Spengler- u. s. w. Arbeiten. Wien 1881.

Engel, F. Die Bauausführung. Berlin 1881. (2. Ausg. 1885.)

REDTENBACHER, R. Die Architektonik der modernen Baukunft. Berlin 1883.

Grundfätze für die Conftruction.

Jedes Bauwerk, so wie jeder Bestandtheil desselben müssen, wenn sie richtig construirt sein sollen, gewissen Grundsätzen entsprechen, welche sich in solgenden Punkten zusammensassen lassen.

Ι.

Zweckmäfsigkeit. Die Construction muss dem beabsichtigten Zwecke in thunlichst vollkommener Weise entsprechen.

Zu einer zweckmäßigen Construction gehört vor Allem, daß der betreffende Bautheil, bezw. das Bauwerk die seiner Bestimmung angemessenen Dimensionen habe, so wie daß seine Benutzung in möglichst vollkommener, dabei aber auch in genügend einfacher und bequemer Weise geschehen könne.

Damit ein Bautheil zweckmäßig conftruirt sei, ist aber auch erforderlich, daß er sich genügend leicht und einfach herstellen lasse.

2

2. Festigkeit. Die Construction muss genügend sest sein, d. h. die einzelnen Theile eines Bauwerkes an und für sich, so wie auch in ihrer Zusammenfügung zu einem Ganzen müssen für die größten vorkommenden Beanspruchungen die erforderliche Sicherheit gegen Einstürzen aufweisen.

Damit ein Bauwerk die gewünschte Stabilität besitze, muss es allen statischen Anforderungen Genüge leisten, dabei aber einen möglichst geringen Materialauswand erheischen. Bei den statischen Ermittelungen werden in erster Reihe die verticalen Belastungen in Rechnung zu ziehen sein; doch sind auch seitliche Beanspruchungen, durch Erddruck etc., insbesondere aber durch Wind in geeigneter Weise in Rechnung zu ziehen.

Hat das Bauwerk nicht blofs ruhende, fondern auch bewegte Lasten aufzunehmen, so kommt noch die weitere Bedingung hinzu, dass beim Einwirken solcher Kräfte das Bauwerk thunlichst geringe Schwankungen zeige.

Ist ein Bauwerk im oder am Wasser zu errichten, so muss die Bedingung der genügenden Festigkeit auch in dem Sinne erfüllt sein, dass dem nachtheiligen Einsluss des Wassers, insbesondere des sließenden und des wellenschlagenden, von vornherein begegnet sei.

3.

Die Construction des Bauwerkes, bezw. seiner einzelnen Theile muss fo gewählt fein, dass eine genügende Dauer derselben gesichert ift.

Dauerhaftigkeit.

Die Ansprüche in Bezug auf Dauerhaftigkeit sind sehr verschieden. Sie sind am geringsten bei Bauten für vorübergehende Zwecke (Eintagsbauten), am größten dagegen bei Objecten, denen ein monumentaler Charakter zu verleihen ist.

Hiernach wird in erster Reihe der Baustoff zu wählen sein; hiernach sind aber auch iene Vorkehrungen zu treffen und einzurichten, die einerseits zum dauernden Schutze gegen den Einfluss der Atmosphärilien, des Wassers etc. nothwendig sind, andererseits diejenigen, welche der durch die Benutzung des Gebäudes bedingten allmählichen Zerstörung entsprechenden Widerstand entgegensetzen.

Die Construction muss den Anforderungen in Bezug auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, die darin wohnen oder aus anderweitigem Anforderungen. Grunde einen längeren oder kürzeren Aufenthalt darin nehmen, entfprechen.

Wichtig und zugleich äußerst mannigfaltig sind die sanitären oder hygienischen Ansprüche, die an viele unserer Hochbauten gestellt werden; mit Recht wird der fogenannten Gesundheitstechnik oder Bauhygiene in neuerer Zeit erhöhte Aufmerkfamkeit zugewendet. England, zum Theile auch Nordamerika, find uns Deutschen hierin vorangegangen, und felbst heute noch stehen manche gesundheitstechnische Anlagen iener beiden Länder unübertroffen da.

Wenn auch bei keinem Theile eines Bauwerkes die fanitären Bedingungen aufser Acht gelaffen werden follen, fo giebt es doch unter den im Folgenden vorzuführenden Constructionen eine besondere Gruppe, die in eminentester Weise zu den fog. gesundheitstechnischen Anlagen gehören; es sind dies die »Anlagen zur Verforgung der Gebäude mit Licht und Luft, Wärme und Waffer« (fiehe Band 4), fo wie die »Entwäfferungs- und Reinigungs-Anlagen« (fiehe Band 5).

5.

Die Construction muss die Anforderungen der Feuersicherheit in ausreichender Weise berücksichtigen.

Feuerficherheit.

Diese Anforderungen sind am weit gehendsten bei solchen Gebäuden, die von außen, in Folge ihrer Umgebung etc., der Feuersgefahr leicht ausgesetzt find; ferner bei folchen, in denen große Mengen feuergefährlicher Stoffe aufbewahrt und verarbeitet oder feuergefährliche Manipulationen etc. vorgenommen werden; endlich bei denjenigen, die zur Aufstellung und Aufbewahrung befonders kostbarer und werthvoller Objecte dienen 2).

6.

Die Construction muss den Ansprüchen in Bezug auf formale Durchbildung des betreffenden Bautheiles in ausreichender Weise Rechnung Anforderungen. tragen.

Auch hierin find die Anforderungen fehr mannigfaltig. Sie find am geringsten bei einfachen Nützlichkeitsbauten, bei denen die reine Constructions- oder Nutzform zur Anschauung gebracht wird. Die weit gehendste Rücksicht dagegen wird auf die

²⁾ Siehe auch das Kapitel über "Sicherung gegen Feuer" im Schlussbande (6) dieses Theiles.

architektonische Formgebung zu nehmen sein bei Bauwerken, die rein ideellen Zwecken zu dienen haben, bei monumentalen Gebäuden und Denkmälern.

Gerade der hier in Rede stehende Grundsatz musste bestimmend sein, dass, wie schon in den einleitenden Vorbemerkungen (S. 2) gesagt worden ist, bei der Besprechung der "Hochbau-Constructionen" die formale Gestaltung nicht ganz unberücksichtigt bleiben konnte.

7.

7. Oekonomie. Die Construction foll eine ökonomische, die Herstellungs- und Unterhaltungskosten des betreffenden Bautheiles, bezw. Bauwerkes sollen thunlichst geringe sein.

Zweck und Dauer des Objectes einerseits, die verfügbaren Geldmittel andererseits werden in dieser Beziehung ausschlaggebend sein.